Bundesministerium
der Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Frau

nur per E-Mail:

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Susanne Bunke
REFERAT IV B 4
TEL 030 / 18 580-8424
FAX 030 / 18 580-9525
E-MAIL bunke-su@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN IV B 4–/2013

DATUM Berlin, den 22. Februar 2013

Sehr geehrte Frau

vielen Dank für Ihre erneute E-Mail vom 20. Februar 2013. Sie und di-familie.de setzen sich für die Errichtung eines nationalen Samenspenderregisters ein, damit Kinder, die aufgrund einer Samenspende gezeugt worden sind, ihr Recht auf Kenntnis ihrer Abstammung durchsetzen können.

Wie wir Ihnen bereits mitgeteilt haben, ist das Bundesministerium der Justiz für die rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Spendersamenbehandlung einschließlich der Errichtung eines Spenderregisters nicht zuständig. Wir können daher hierzu fachlich keine Stellungnahme abgeben. Die weitreichenden Fragen, die sich hier stellen, fallen in den Bereich der Reproduktionsmedizin, für die innerhalb der Bundesregierung das Bundesministerium für Gesundheit zuständig ist. Ich empfehle Ihnen daher, sich mit Ihrem Anliegen unmittelbar an das Bundesministerium für Gesundheit zu wenden.

Sie haben in Ihrer letzten E-Mail auch auf das aktuelle Urteil des OLG Hamm verwiesen. Das Gericht hat in dieser Entscheidung – entsprechend der geltenden und anerkannten Rechtslage – einem durch heterologe Insemination gezeugten Kind einen zivilrechtlichen Auskunftsanspruch über die Identität des Samenspenders gegen den behandelnden Arzt zugesprochen. Das Bundesministerium der Justiz hat das Urteil gleichwohl zum Anlass genommen, die sich im Kontext „Samenspende" stellenden familienrechtlichen Fragen zu prüfen.

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

Auf Ihre weitere Nachfrage kann ich Ihnen mitteilen, dass für das materielle Adoptionsrecht das Bundesministerium der Justiz zuständig ist. Nach § 62 des Personenstandsgesetzes, für das das Innenministerium verantwortlich ist, kann ein Kind, wenn es über 16 Jahre alt ist, in seinen Geburtseintrag Einsicht nehmen und damit feststellen, ob es adoptiert wurde und wer seine leiblichen Eltern sind. Im Adoptionsvermittlungsrecht gibt es spezielle Regelungen, nach denen das betroffene Kind Einsicht in die Adoptionsvermittlungsakten nehmen kann, wenn es das 16. Lebensjahr vollendet hat (siehe § 9b des Adoptionsvermittlungsgesetzes). Das Adoptionsvermittlungsrecht verantwortet das Familienministerium. Dieser Anspruch auf Akteneinsicht ermöglicht dem Kind, nähere Einzelheiten über die Auswahl der Adoptiveltern und die Gründe für die Einwilligung der Eltern in die Adoption zu erlangen. Eine Adoption unterscheidet sich von Voraussetzungen und Rechtsfolgen jedoch wesentlich von einer Samenspende. Die hinter den speziellen Vorschriften im Adoptionsrecht stehenden Rechtsgedanken lassen sich daher keinesfalls auf die von Ihnen angesprochene Konstellation einer heterologen Insemination übertragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Bunke)